



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 316/2023/2024

11.04.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.04.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

- 1.) 1. FC Nürnberg
- 2.) Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

05.04.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und dem 1. FC Kaiserslautern am 18.02.2024 in Nürnberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Nürnberg.

Ergänzende Begründung:

In der Fankurve des 1. FC Nürnberg wurde 12 Minuten lang ein mehrere Blöcke überspannendes Protesttransparent gegen die DFL und den Einstieg von Investoren gezeigt. Im Anschluss, in der 13. Spielminute, überstiegen zahlreiche Anhänger des Heimvereins aus den Blöcken 5-11 die Umzäunung und drangen in den Innenraum ein. Innerhalb von fünf Minuten sammelten sich bis zu 500 Personen hinter dem Tor der Nordkurve auf gesamter Breite und entrollten ein Protestbanner. Daraufhin wurde durch Schiedsrichter Bacher das Spiel unterbrochen und die Mannschaften wurden an den Spielfeldrand gebeten. Die Nürnberger Anhänger teilten mit, den Innenraum erst dann zu verlassen, wenn ein Vorstandsmitglied zum Gespräch kommen würde. Dies erfolgte und nach ca. 15 Minuten



zogen sich sodann die im Innenraum befindlichen Nürnberger Anhänger in ihre Fanblöcke zurück. Das Spiel wurde erst fortgesetzt, nachdem die Polizei auf Bitte des Schiedsrichters eine Kette vor der Fankurve gebildet hatte. Beim Übersteigen des Zaunes wurde eine Person verletzt, die durch Sanitäter versorgt werden musste.

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Betreten des Innenraumes durch Zuschauer grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in gravierender Weise gestört worden. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungshelfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Vorfälle der o.g. Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der besonderen Intensität der Störung (Personen im Innenraum, ein Verletzter) und der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro.

Es wird angeregt, den Nachlass gemäß Ziffer 2 des Tenors für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Klub-Fan-Dialogen zu verwenden.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 12.04.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –